

# Schulassistent neu denken.

Information zur Neuregelung der  
Schulassistent in der Steiermark



## Eine Information für Schulleitungen, Eltern und Gemeinden.

Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Referat für Pflichtschulen und Musikschulen

Karmeliterplatz 2

8010 Graz

[pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at)

Sämtliche Kontaktpersonen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Stand: Jänner 2026



Das Land  
Steiermark

# Schulassistent neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

Am 1. Jänner 2024 ist das Steiermärkische Schulassistentengesetz (StSchAG 2023) in Kraft getreten. Zuvor waren die personenbezogenen Assistenzleistungen an steirischen Schulen in verschiedenen Rechtsgrundlagen geregelt. Vom Bildungs- und Sozialressort wurde es für zweckmäßig erachtet, im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Zuständigkeit für Assistenzleistungen an Schulen in nur einem Ressort, dem Bildungsressort, zusammenzuführen. Es wurden auch neue Bedarfe einbezogen (bspw. Diabetes).

Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Schulassistentenz liegt seit 1. Jänner 2024 bei der **Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**.

Die Neuregelung der Schulassistentenz beabsichtigt den bedarfsgerechten und effizienten Einsatz von Assistenzpersonal und die Schaffung von Synergieeffekten durch Mehrfachbetreuungen. Durch die angemessene Beistellung von Assistenzpersonal verbessert sich die Ausgangssituation für ein erfolgreiches Unterrichten und Lernen im Klassenverband. Damit wird auch das Erreichen der individuellen Bildungsziele aller Schülerinnen und Schüler gefördert.

### Rechtliche Grundlagen:

- **Steiermärkisches Schulassistentengesetz (StSchAG 2023);** [StSchAG 2023, Fassung vom 11.12.2024.pdf](#) ([StSchAG 2023, Fassung vom 11.12.2024.pdf](#))
- **Schulassistenten-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO);** [StSchAG-DVO, Fassung vom 11.12.2024.pdf](#) ([StSchAG-DVO, Fassung vom 11.12.2024.pdf](#))

### Anwendungsbereich:

Schülerinnen und Schüler haben beginnend mit dem Schuljahr 2024/25 **Anspruch auf Schulassistentenz** im Rahmen des **Unterrichts** und des **Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen** in der Schule sowie bei **Schulveranstaltungen** und **schulbezogenen Veranstaltungen**, wenn sie

- in der Steiermark eine öffentliche Schule (Volks- und Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, Praxisschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Heilstättenschulen) oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, ausgenommen Berufsschulen, besuchen,
- rechtskonform in eine Schulstufe der betreffenden Schule aufgenommen wurden und
- nach den schulrechtlichen Bestimmungen zum Schulbesuch verpflichtet oder berechtigt sind.

Der Anspruch besteht nur, soweit Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhalten oder geltend machen können. Hierbei ist unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht. Das **StSchAG** ist somit **subsidiär** (zweitrangig).



Das Land  
Steiermark

# Schulassistentenz neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

Falls ein Kind eine Bundesschule besucht, ist ein Antrag bei der Bildungsdirektion für Steiermark gemäß Erlass „Unterstützungsleistungen von Schülerinnen und Schülern in Bildungseinrichtungen des Bundes“ zu stellen. Bitte beachten Sie dazu den Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 17.09.2023, GZ: 2023-0.480.776: [Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes](#).

### Für welche Bedarfe kann Schulassistentenz beantragt werden?

Die Regelung dazu ist in § 1 der Schulassistentenz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO) festgelegt:

- **Medizinisch-pflegende Bedarfe** (Blutzuckermessungen, Katheterisieren, Arzneimittelgabe etc.)
- **Pflegerisch-helfende Bedarfe** (Hilfe bei Mobilität, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme etc.)
- **Sonstige Bedarfe** (selbst- und fremdgefährdendes sowie herausforderndes Verhalten aufgrund physischer und/oder psychischer Beeinträchtigung, intellektuelle Beeinträchtigung und Sinnesbehinderungen)

### Was ist von der Schulassistentenz nicht umfasst?

Die Schulassistentenz nach dem StSchAG ist als Ergänzung zu anderen Unterstützungssystemen wie Sonderpädagogik, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit zu sehen, übernimmt aber nicht deren Aufgaben. Auch der **pädagogische Bereich** (Bildungs- und Erziehungsaufgaben) ist **nicht umfasst**.

### Bis wann und von wem muss Schulassistentenz (für das darauffolgende Schuljahr) beantragt werden?

Die folgenden Regelungen sind per Gesetz und Verordnung (StSchAG 2023 sowie StSchAG-DVO) festgelegt.

Der Antrag auf Beistellung von Assistenzpersonal soll von den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Einschreibung bei der Schulleitung gestellt werden.

Die **Schulleitungen** oder **die Eltern** selbst übermitteln diesen Antrag an die Abteilung 6.

**Die Anträge für das folgende Schuljahr sind der Landesregierung (Abteilung 6) bis 31. März zu übermitteln.**

Für das Schuljahr 2026/2027 ist die Antragstellung ab 19. Jänner 2026 möglich.

Mit dem Antrag sind sämtliche Unterlagen vorzulegen (Befunde, Bescheid über erhöhte Familienbeihilfe, Bescheinigung über Assistenzleistung im Kindergarten, etc.), die das Vorliegen eines Assistenzbedarfes dokumentieren.



Das Land  
Steiermark

# Schulassistentenz neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

Die Anträge auf Schulassistentenz sind ausschließlich auf der **Homepage der Abteilung 6, Referat Pflichtschulen und Musikschulen, Unterpunkt „Schulassistentenz – StSchAG“ (Schulassistentenz - StSchAG - Verwaltung - Land Steiermark)** einzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen aufrechten Bescheid nach §35a StPEG, § 7 BHG oder StSchAG 2023 verfügen, ist KEIN eigener Antrag zu stellen. Die Schulleitungen übermitteln in diesen Fällen für die Schülerinnen und Schüler den „Erhebungsbogen Schüler“.

Hier finden Sie sowohl die Unterlagen zum Download als auch die datenschutzgerechte Uploadmöglichkeit der Antragsunterlagen. Bitte nehmen Sie aus Datenschutzgründen von einer Übersendung per E-Mail Abstand.

➡ *Nach dem 31. März wird der Link zum Antragsportal inaktiv gesetzt.*

Nach diesem Zeitpunkt können Anträge nur mehr in **begründeten Ausnahmefällen** gestellt werden, sofern das verspätete Einbringen **ausreichend begründet** ist, z.B. bei *Zuzug* oder *Entstehen eines Assistenzbedarfes während des Schuljahres* (Unfälle, plötzliche Erkrankung, etc.). In diesen Fällen soll eine Antragstellung auch zu einem anderen/späteren Zeitpunkt möglich sein.

Die Übermittlung bis 31. März ist erforderlich, weil zu diesem Zeitpunkt die SchülerInneneinschreibungen abgeschlossen sind und davon ausgegangen werden kann, dass bereits bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler offenkundig wird, wenn ein allfälliger Assistenzbedarf besteht. Das behördliche Verfahren zur Feststellung des Assistenzbedarfes, die Berechnung der Stundenkontingente und die Organisation des Personals durch die Gemeinden erfordern einen bestimmten Zeitrahmen, um das Assistenzpersonal mit Schulbeginn zur Verfügung stellen zu können.

### Wie geht es nach dem Antrag weiter?

- Die Abteilung 6 **prüft den Antrag** und sendet das Parteiengehör (Information über Parteistellung) an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sollten Unterlagen fehlen, erfolgt die Aufforderung zur Nachreichung unter Setzung einer Frist. Sollte diese Frist ablaufen und keine Nachsendung erfolgen, muss der betreffende Antrag mit Bescheid abgewiesen werden.
- Die **Schulleitungen füllen die Schulerhebungsbögen aus** und übermitteln diese der Abteilung 6 **bis längstens 31. März (Fristende für die Anträge)**. Diese Frist muss sowohl für Anträge als auch Schulerhebungsbögen eingehalten werden, da ansonsten keine adäquate und termingerechte Stundenzuteilung erfolgen kann. Die Schulassistentenz wird seit 2024 standortbezogenen nach Gesamtbetrachtung zugeteilt. Diese Schulerhebungsbögen erhöhen die Zielsicherheit der Assistenzzuteilungen.



Das Land  
Steiermark

# Schulassistent neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

- Einberufung der **Regionalkonferenzen** durch die Abteilung 6 für jede Bildungsregion, um Aspekte der Schulorganisation und die Situation an den Schulen vor Ort berücksichtigen und standortbezogene und pädagogische Komponenten einfließen lassen zu können. Die zuständigen Schulqualitäts- und Diversitätsmanagerinnen und -manager nehmen daran teil. In diesen Regionalkonferenzen koordiniert die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion die Stundenkontingente für die einzelnen Schulstandorte. Die Regionalkonferenzen finden zwischen Anfang Mai und Ende Juni statt.
- Sind alle Unterlagen eingelangt und besteht ein nachweisbarer Anspruch auf Schulassistentenz, kann ein **Bescheid** an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ergehen. In diesem Bescheid ist keine Stundenanzahl genannt („Bescheid dem Grunde nach“).
- Im nächsten Schritt wird die ermittelte Stundenanzahl der schulerhaltenden Gemeinde in einer **Sammelmeldung**, unterteilt in die einzelnen Bedarfe, für alle Schulassistentenzkinder am Schulstandort gemeldet. Diese Sammelmeldung basiert auf der *Gesamtschau am Schulstandort* und bezieht auch eine sinnvolle **Mitbetreuung** von mehreren Schulassistentenzkindern ein.
- Die Gemeinde ist nach dem StSchAG 2023 verpflichtet, die Schulassistentenz auf Basis der Stundenbekanntgabe der Abteilung 6 bereitzustellen. Sie kann sich dafür eines Trägers bedienen, oder das Personal selbst anstellen.
- Im nächsten Schritt ist es die Aufgabe der **Schulleitungen**, die bereitgestellten Schulassistentenzen *sinnvoll am Schulstandort einzusetzen*. Dies erhöht die Flexibilität der Schulleitungen, da die Einteilung der Schulassistentenz vor Ort schulautonom gelöst werden kann.

### Die Rolle der Schulleitungen im Zusammenhang mit der Schulassistentenz

Die Schulleitungen bilden für die Abwicklung der Schulassistentenz eine wichtige organisatorische Unterstützung. Dies beginnt bereits bei der **Antragstellung**. Aufgrund der effizienten standortbezogenen Zuteilung unter Anwendung einer Gesamtschau ist es erforderlich, dass die Schulleitungen der Abteilung 6 vollständig ausgefüllte **Schulerhebungsbögen bis 31. März (Ende der Antragsfrist)** übersenden. Die Formulare und die dazugehörige Uploadmöglichkeit auf der Homepage der Abteilung 6 wird den Schulleitungen rechtzeitig bekanntgegeben.

Darüber hinaus hat die Schulleitung eine **Meldepflicht** gegenüber der Abteilung 6 und der zuständigen Gemeinde betreffend **Änderungen am Schulstandort**. Dazu zählen insbesondere das Ausscheiden oder Hinzukommen von Schülerinnen und Schülern, auch bei vorübergehenden Abwesenheiten von SchülerInnen (z.B. HPZ, Reha, Krankenhausaufenthalte, etc.) und Änderungen des festgestellten Assistenzbedarfes nach Art und/oder Ausmaß. Diese sind **unverzüglich**, längstens binnen zwei Kalenderwochen, **bekanntzugeben**.



Das Land  
Steiermark



# Schulassistentenz neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

### Die Rolle der Gemeinden im Zusammenhang mit der Schulassistentenz

Die Städte und Gemeinden in der Steiermark nehmen im Zusammenhang mit der Schulassistentenz eine wesentliche Rolle ein.

Die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet eine Schule errichtet ist, hat gemäß § 3 StSchAG die **gesetzliche Verpflichtung, das Assistenzpersonal beizustellen**. Die Landesregierung errechnet auf Basis der erlassenen Bescheide das Kontingent an Assistenzstunden je Schule unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Regionalkonferenzen und teilt jeder Schulsitzgemeinde das Kontingent an Assistenzstunden je Schule zu.

Den Gemeinden steht es frei, das **erforderliche Personal** entweder **selbst anzustellen** oder sich eines entsprechenden **Trägers zu bedienen**. Auch eine Organisation über Gemeindeverbände soll möglich sein. Dies gilt für sämtliche gemäß § 1 StSchAG erfasste Schularten (öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, Praxisschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die als zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt wurden, land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Heilstättenschulen).

Die **Finanzierung der Leistungen** erfolgt durch das **Land** und die **Gemeinden im Verhältnis 60:40**, wobei sämtliche Gemeinden der Steiermark ausgehend von der Finanzkraft in eine **solidarische Kostentragung** einbezogen werden.

Der maximale Kostenersatz pro Assistenzstunde ist in § 4 der StSchAG-DVO geregelt und beträgt **für jede vom Land Steiermark zugeteilte Assistenzstunde**, für die die tatsächlichen Auszahlungen ersetzt werden, **maximal bis zu 38,13 € netto pro Stunde für das Finanzjahr 2026**. Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind inkludiert. Die Einheit einer Assistenzstunde beträgt 60 Minuten.

Mit dem Inkrafttreten des **Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG)** am 01.01.2024 wurden die Sozialhilfeverbände aufgelöst und die Verrechnung der gesetzlichen Pflichtleistungen in den Landeshaushalt integriert:

Die Schulassistentengemeinden erhalten seit Anfang 2024 von der Landesregierung, nach *Koordination mit der Abteilung 7* (Ertragsanteile, Finanzkraft, Umlagen), eine **monatliche Akontierung** für die Kosten der Schulassistentenz. Die Gemeinden senden der Abteilung 6 nach von ihr festgelegten/m Modalitäten und Zeitpunkt die Unterlagen zum Beleg ihrer Schulassistentenzkosten, die anschließend geprüft werden. Von der Abteilung 6 wird im Frühjahr des Folgejahres für das vergangene Finanzjahr die **Kontrolle der Schulassistentenzabrechnung** vorgenommen. Das Ergebnis wird der Abteilung 7 mitgeteilt.

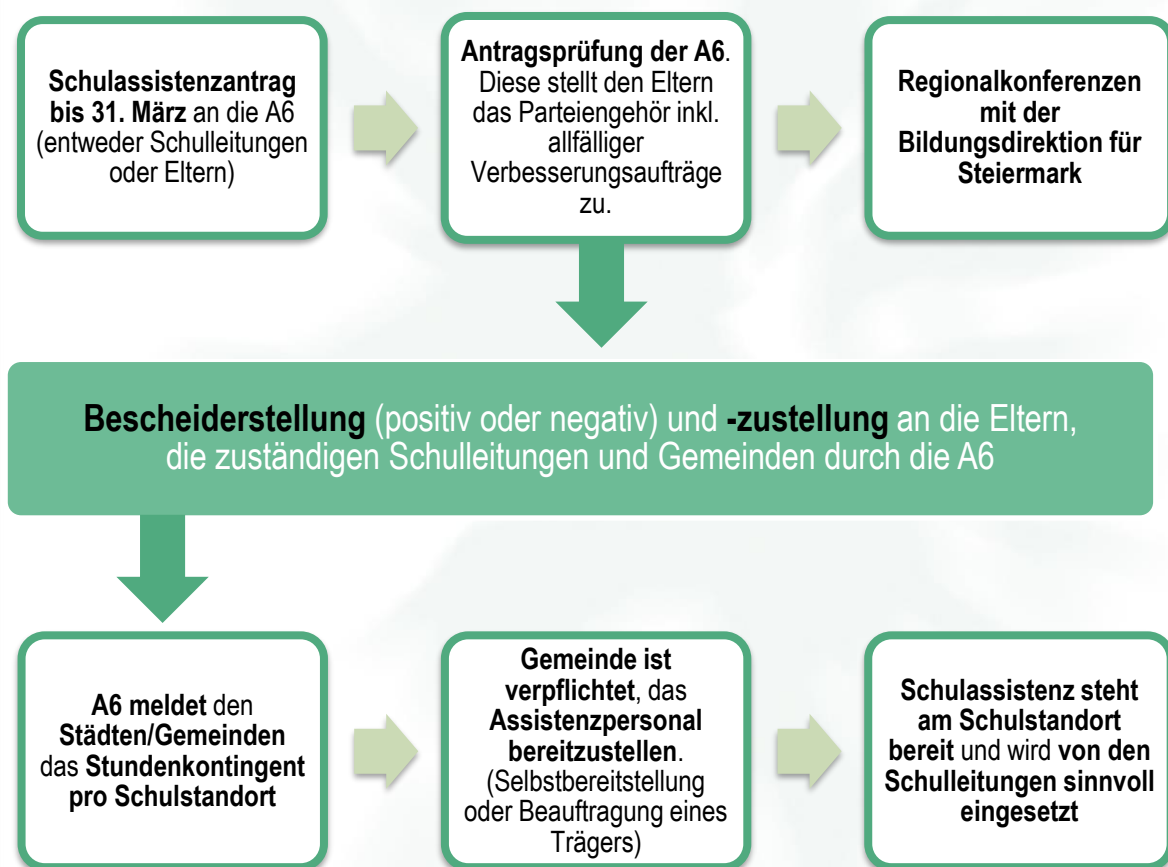
## Schulassistentenz neu denken.

### Informationen zur Neuregelung der Schulassistentenz

Den Gemeinden wird eine **laufend anpassungsfähige Vertragsgestaltung** empfohlen, da die Schulassistentenz seit Inkrafttreten des StSchAG flexibler und effizienter wurde (Forcierung von Mehrfachbetreuung und flexibler Einsatz von Assistenzpersonal am Standort, Fokus auf den Schulstandort und nicht mehr auf die Stundensummierung von Einzelbescheiden). Dadurch können Entfallzeiten für das Assistenzpersonal vermieden bzw. niedrig gehalten werden.

Gegebenenfalls soll bei Bedarf auch ein schulstandortübergreifender Einsatz von Assistenzpersonal innerhalb derselben Gemeinde erfolgen können.

**Grafisch dargestellt läuft das Verfahren folgendermaßen ab:**



**Was bedeutet Mitbetreuung nach StSchAG 2023? Gibt es keine Einzelbetreuung mehr?**

- *Wo es möglich ist*, sollen Assistenzleistungen in Form einer **Mehrfachbetreuung** erfolgen. An großen Schulstandorten kann z.B. ein Team von Assistentinnen und Assistenten zum Einsatz kommen. Dadurch entstehen Synergieeffekte und die Voraussetzungen für ein harmonisches Miteinander im Klassenverband wird verbessert.

# Schulassistentz neu denken.

## Informationen zur Neuregelung der Schulassistentz

- Einzelbetreuung kann in berechtigten Fällen (Schwere der Erkrankung des Kindes) auch nach StSchAG 2023 gewährt werden. Hierfür ist es allerdings notwendig, dass für die Abteilung 6 dieser Einzelbetreuungsbedarf aus den Antragsunterlagen eindeutig hervorgeht (einschlägige Befunde und etwaige ausgelaufene Bescheide).

### Wie gestaltet sich die Organisation der Schulassistentz bei Schulveranstaltungen?

Die Abteilung 6 ersucht um **Bekanntgabe geplanter Schulveranstaltungen durch die Schulleitungen unter Angabe des Zeitraumes, der mitfahrenden Kinder und der Assistenzpersonen**. Gerne können der Meldung das Programm sowie ein Kostenvoranschlag beigelegt werden. Fahrtkosten und Eintritte der Assistenzpersonen sind von der Refundierung an die Gemeinden mitumfasst.

Bei Kindern mit Bescheiden aufgrund der Rechtslage vor dem StSchAG (§ 35a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz und § 7 Steiermärkisches Behindertengesetz, „Altbescheide“) ist der noch geltende Altbescheid bei der Antragstellung für die Schulveranstaltung mitzuschicken. Ein gesonderter Bescheid nur für die Schulveranstaltung ergeht nicht. Die Abrechnung erfolgt gesammelt mit der Gesamtabrechnung des Finanzjahres.

### Wie kann man die Abteilung 6 bezüglich Schulassistentz erreichen?

- Für **allgemeine Nachfragen** ersuchen wir, die E-Mail-Adresse [pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at) zu bemühen.
- Auf unserer Homepage sind ausführliche FAQs mit dazugehörigen Antworten bereitgestellt.
- Wollen Sie datenschutzrelevante Unterlagen wie Bescheide, einen Erhebungsbogen oder eine Schulveranstaltung bekanntgeben, ersuchen wir Sie, die Upload-Möglichkeit unter [Schulassistentz - StSchAG - Verwaltung - Land Steiermark](#) („Nachreichung von Unterlagen“) zu nutzen.



Das Land  
Steiermark